

**BUND für Umwelt und  
Naturschutz Deutschland e. V.  
Friends of the Earth Germany**

**BUND Kreisgruppe Gütersloh**

BUND-Gütersloh, Ahornweg 22, 33824 Werther (Westf.)

Stadt Halle (Westf.)  
Ravensberger Str. 1  
33790 Halle (Westf.)

Hartmut Lüker  
Hartmanns Kamp 24  
33790 Halle (Westf.)

Fon 05201/4707  
E-Mail hartmut.lueker@gmx.de

Halle (Westf.), 06.12.2020

18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halle (Westf.)  
Aktenzeichen Landesbüro: GT 285/20

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und in Vollmacht des anerkannten Naturschutzverbandes Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland NRW (BUND) wird zum o.g. Planverfahren wie folgt Stellung genommen:

### **I. Vorbemerkungen und Hinweise**

Lässt es sich aus ethischen Gründen überhaupt noch vertreten, einen gesunden Waldbestand in einer Größenordnung bis zu 10 ha abzuholzen? Gesunder Mischwald gewinnt in der Klimakrise immer größere Bedeutung besonders mit Blick auf den Teutoburger Wald mit seinem dramatischen Waldverlust. Dieser Mischwald im Plangebiet hat eine wichtige Kleinklimafunktion für Halle, bindet erhebliche Mengen an CO<sub>2</sub> und Stäuben insbesondere auch im Hinblick auf die A 33.

Bemerkenswerte in der Begründung zum F-Plan ist die Aussage, die Stadt hält die Überplanung des Plangebietes grundsätzlich für vertretbar und vor dem Hintergrund der dargelegten städtebaulichen Zielsetzung für sinnvoll. Somit wird der Planung Vorrang vor einem Eingriffsverzicht eingeräumt.

Politik und Verwaltung sollten sich von Aussagen wie Schaffung von Arbeitsplätzen oder Verlagerung von Produktionsstätten zu Entscheidungen nicht leiten lassen. Die Fa. Storck KG hat an diesem Standort in Halle Rahmenbedingungen geschaffen, die man nicht so einfach aufgeben kann. 3.200 Mitarbeiter\*innen (Stand Juli 2020) werden nicht so einfach umzusiedeln sein. Und, wie der Begründung zu entnehmen ist, sind an anderen Standorten die nötigen Fachkräfte nicht zu bekommen. Politik hat abzuwägen. Nicht unbedingt den Wünschen eines einzelnen Großbetriebes folgen, sondern auch die

Interessen der Haller Bürger\*innen sind zu berücksichtigen. Ist jemals der gesellschaftliche Schaden ermittelt worden, der mit dieser Planung einhergeht? Und nicht zuletzt im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Klimakrise, die mit Umsetzung der vorliegenden Planung einhergehen?

Die von der Fa. Storck KG beantragten baulichen Erweiterungen sind in ihrer Größe und Umfang, ihrer Eingriffserheblichkeit und ihrer Rigorosität nur mit Bauvorhaben aus den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts zu vergleichen, als die Berücksichtigung natürlicher Lebensgrundlagen noch keinen Stellenwert hatte. Besonders die flächenhafte Beseitigung von so viel Wald in Zeiten des klimatischen Wandels ist nicht nachvollziehbar. Es ist klar zu erkennen, dass sich die Fa. Storck KG nicht bemüht, mit der vorhandenen Biotopausstattung auf ihren Flächen behutsam umzugehen und Eingriffserheblichkeiten zu minimieren. Alles wird den geplanten, optimalen betrieblichen Abläufen untergeordnet: der Wald wird gefällt, der Laibach soll verlegt werden, die Erholungseignung für die Haller Bürger\*innen beschnitten. Ein vergleichbar radikales Planvorhaben ist mir seit Langem nicht untergekommen.

## I. Anmerkungen, Anregungen und Bedenken

### Flächenbedarf

Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halle (Westf.) zeichnet sich insbesondere dadurch aus, dass die Planung eine Fläche großzügig überzieht und verbraucht.

Die Stadt Halle (Westf.) ist an die Ziele und Grundsätze der Landes-, und Regionalplanung gebunden, dabei sind Ziele strikt zu beachten. Nach dem Landesentwicklungsplan NRW ist eine Waldinanspruchnahme **nur bei der Darlegung eines unabweisbaren Bedarfs, dem Nachweis der Alternativlosigkeit des Vorhabens sowie die Begrenzung der Flächeninanspruchnahmen auf das unbedingt erforderliche Maß** zulässig (vgl. LEP Ziel 7-3-1, Absatz 2). Im LEP wird zum Begriff der zumutbaren Alternative u.a. ausgeführt, dass „unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit ... auch solche alternativen Planungen und Maßnahmen in Betracht (kommen), die den damit angestrebten Zweck in zeitlicher, räumlicher und funktionell-sachlicher Hinsicht nur mit Abstrichen am Zweckerfüllungsgrad erfüllen. Eine Alternative außerhalb des Waldes kann deshalb auch zumutbar sein, wenn sie mit höheren Kosten, z. B. für den Grunderwerb und für die Erschließung, oder einem höheren Aufwand aufgrund geänderter Betriebsabläufe verbunden ist. Soweit Alternativen außerhalb des Waldes nicht zur Verfügung stehen, können im Rahmen der geforderten Beschränkung auf das unbedingt erforderliche Maß einer Waldinanspruchnahme auch eine Verlagerung oder Verkleinerung der Planung oder Maßnahme geboten sein, um Beeinträchtigungen der Waldfunktionen zu verringern“ (LEP: Erläuterungen zu 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme).

Für die Bauleitplanung ist also zwingend zu prüfen, ob nicht durch eine flächensparende Bündelung aller Parkplätze – auch der vorhandenen, ebenerdigen am Paulinenweg - in mehrgeschossige Parkhäuser sich Alternativen einer anderen Lage/Ausrichtung der geplanten Betriebsgebäude und dadurch eine Reduzierung der Waldinanspruchnahme

ergeben. Dabei sind laut LEP auch Abstriche beim Zweckerfüllungsgrad und höherer Kosten als Teil von zumutbaren Alternativen in Kauf zu nehmen.

In diesem Zusammenhang macht die Regionalplanungsbehörde deutlich, dass auch auf den nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung, die **Verpflichtung zu einer flächensparenden Siedlungsentwicklung** besteht. Sie regt weiterhin an, dass die Stadt Halle (Westf.) im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit prüft, inwieweit es möglich ist, dass die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstockung der bestehenden Gebäude, im Sinne einer Angebotsplanung geschaffen werden können.

Aus dem vorliegenden Entwurf der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht erkennbar, dass die Ziele und Grundsätze der Landesplanung zum Flächenverbrauch überhaupt im Ansatz berücksichtigt wurden. Wie kann es sein, dass im Antrag auf Änderung des Regionalplans (45. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld) von einer Flächengröße für das GIB von ca. 18 ha ausgegangen wird. Der Flächennutzungsplan allerdings geht inzwischen von 19 ha gewerblicher Baufläche aus (S. 54). Damit wird eine Planung auf Regionalebene unglaublich, wenn Flächennutzungen, hier gewerbliche Bauflächen, auf der kommunalen Planungsebene so kurzerhand mal um rd. 6 v.H. erhöht werden.

Der BUND vermisst intelligente Ansätze in der vorliegenden Planung. Es ist einfach, eigene Fläche (des Antragstellers Storck) zu verbrauchen. Müsste man sie käuflich erwerben, würden sich ganz andere Planungsbedingungen einstellen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass Flächenverbrauch kompensiert werden muss.

Bereits mit der Stellungnahme der Naturschutzverbände (NSV) im Rahmen der Regionalplanänderung wurde darauf hingewiesen, dass Möglichkeiten zur Verdichtung bzw. Reduzierung der Flächeninanspruchnahme wie Gebäudeaufstockungen bzw. mehrgeschossige Bauweisen im Bestand und bei den Neubauten zu prüfen seien. Dieser vorliegende Flächennutzungsplan lässt keine planerische Kreativität entdecken.

Vielmehr wird unter Pkt. 4 Planungsziele und Plankonzept ausgeführt, dass die Stadt Halle (Westf.) die vorliegende Bauleitplanung betriebsbezogen für die Erweiterung und Sicherung des Standorts Storck angebotsorientiert betreibt. Aus dieser Formulierung wird ersichtlich, dass die Planungsträgerin nicht ernsthaft den tatsächlich notwendigen Flächenbedarf ermittelt hat oder ermitteln wollte. Mit dieser Herangehensweise wird das Ziel einer flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung nicht erreicht.

Die Frage nach der Unterbringung sämtlicher Kfz-Stellplätze in Parkhäusern betrifft unmittelbar die Ebene des Bebauungsplans. Das Bekenntnis zu einem Parkhaus ist planerisch über den B-Plan zu sichern. Gesichert wird vielmehr der vorhandene Bestand an Parkplätzen östl. des Paulinenweges, der in dieser Form nicht hinnehmbar ist. Der Bebauungsplan ist dahingehend zu erweitern, dass ein Parkhaus, wohl geplant im westlichen Bereich zwischen Margarethe-Windthorst-Straße, planerisch erfasst und von seiner Größenordnung her klar definiert wird. Die Anzahl der Parkplätze am Paulinenweg sowie eine steigende Anzahl an Mitarbeiter\*innen muss bei der Festlegung der Größenordnung berücksichtigt werden.

## **LKW-Stellplätze**

Der Bedarf an Stellplätzen für LKW ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Nach dem vorliegenden Entwurf B-Plan 80 sind wohl 40 Stellplätze vorgesehen, zuzüglich der Aufstell- und Einfädelungsspuren. Der Bedarf ist den NSV nachzuweisen, v. a. im Zusammenhang mit dem in der Begründung erwähnten betrieblichen Verkehrskonzept.

Auf dem LKW-Stellplatz sind besondere Plätze für Kühlfahrzeuge einzurichten. Diese sind mit E-Anschlüssen auszustatten, damit bei längeren Standzeiten, z.B. über Nacht oder über das Wochenende Kühlaggregate angeschlossen werden können. Damit wird verhindert, dass die Aggregate über Kraftstoff betrieben werden, die wiederum durch ihre Emissionen (Lärm und Abgase) die Umwelt belasten und möglicherweise das angrenzende FFH-Gebiet dann doch in den Grenzbereich der Stickstoff-Belastung oder darüber hinaus bringen können. (s. Beratung Regionalplanungsbehörde)

## **FFH Verträglichkeitsprüfung**

Die mit der geplanten Erweiterung des Gewerbe-/Industriegebietes verbundenen bau- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Tatenhausener Wald bei Halle“ führen zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets durch

- Anlage und Betrieb der neu geplanten Erschließungsstrasse und LKW-Stellplatzanlage in unmittelbarer Nähe (Abstand von 30m!) der nördlich der A 33 gelegenen Teilfläche des FFH-Gebiets, u.a. wird die Isolation der Fläche weiter verstärkt und die Funktionen der in diesem Teilbereich vorkommenden FFH-Lebensraumtypen 9110 „Hainsimsen-Buchenwälder“ und 9190 „alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen“, u.a. als Lebensraum für die als Erhaltungsziel relevanten Arten Bechstein-, Teichfledermaus und Großes Mausohr sowie weitere für die FFH-Lebensraumtypen charakteristischen Arten, wie u.a. weitere Fledermausarten,
- Zerstörung eines großflächigen naturnahen Waldbestandes mit wichtigen Funktionen für den Umgebungsschutz (Pufferfunktion) sowie mit Teillebensräumen (Jagdhabitats, Quartierbäume) der dem FFH-Gebietsschutz unterliegenden Fledermausarten,
- Stickstoffeinträge (s. unten).

Diese Beeinträchtigungen sind mit den für das FFH-Gebiet „Tatenhausener Wald bei Halle“ festgelegten Erhaltungszielen nicht zu vereinbaren.

Zu diesen Erhaltungszielen gehören nach den Angaben des LANUV NRW für den FFH-Lebensraumtyp (FFH-LRT) Hainsimsen-Buchenwälder u.a.

- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten

- Erhaltung lebensraumtypischer Bodenverhältnisse (Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur)
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraums

sowie für den FFH-LRT „alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen“ u.a.

- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhalt und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps

Für den nur in den südlich der A 33 gelegenen Teilflächen des FFH-Gebiets vorkommenden FFH-Lebensraumtyp 91E0\* „Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (Prioritärer Lebensraum)“ werden als Erhaltungsziele u.a. genannt:

- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes)
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen

Die geplanten baulichen Maßnahmen mit ihren anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind für die nördliche Teilfläche mit dem Ziel des Erhalts und der Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps nicht zu vereinbaren. Dabei kann weder die in der FFH-VP angeführte „randliche Lage“ noch die Vorbelastung durch die A 33 zu einer Relativierung dieser Ziele angeführt werden, im Gegenteil, jegliche weitere Verschlechterung ist als umso gravierender zu bewerten.

Das Erhaltungsziel der Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoffeinträgen ist mit den durch die Planung bedingten Stickstoffeinträgen nicht zu vereinbaren (s. auch im Folgenden unter „Stickstoffeinträge“).

Bei der Bewertung der Erheblichkeit für die als Erhaltungsziele des FFH-Gebiets relevanten Arten Bechstein- und Teichfledermaus werden Maßnahmen zur Schaffung neuer Jagdhabitats im Bereich des zu verlegenden Laibachs einschließlich des Umfeldes und der dort vorgesehenen großflächigen Festsetzung als „Fläche für Wald“ gem. § 9

Abs. 1 Nr. 18b sowie die Optimierung forstwirtschaftlich genutzter Bereiche in ihrer Funktion als Nahrungshabitat vorgesehen.

Die Optimierung der bestehenden Waldbereiche in ihrer Funktion als Nahrungshabitat soll zum einen erreicht werden über die Schaffung feuchter Kleinstrukturen/Kleingewässer in den genannten Wäldern z. B. durch Anstau oder Aufweitung von Entwässerungsgräben. Umfang und Lage der Maßnahmen werden jedoch nicht genannt. Dieses ist aber erforderlich, um eine Umsetzungs- und Wirkungskontrolle im Rahmen des Monitoring vornehmen zu können. Zum anderen sollen Nutzungsaufgabe bzw. die Erhaltung von Altholzbeständen über das in den Erhaltungszielen genannte Alter hinaus erfolgen und so die Entwicklung von Totholz und Höhlenbäumen (als Quartierbäume) gefördert werden. Ein Nutzungsverzicht in alten Wäldern ist zwar eine sinnvolle Maßnahme zur Erhöhung des Quartiersangebots, sie wirkt aber erst mittel- bis langfristig. Der Nutzungsverzicht stellt somit keine geeignete Schadenbegrenzungsmaßnahme dar. Die fehlende Wirksamkeit der Maßnahmen zum Zeitpunkt des Eingriffs gilt angesichts der Biotop-Entwicklungszeiträume auch für die genannten Maßnahmen zur Schaffung neuer Jagdhabitats im Bereich des zu verlegenden Laibachs einschließlich des Umfeldes.

Als Alternative zu Fledermauskästen sollen jetzt Ersatzquartiere durch Anbohren von Bäumen bzw. Fräsen von Initialhöhlen geschaffen werden. Es bestehen hierzu seitens von Fledermausexperten Zweifel hinsichtlich der kurzfristigen Wirksamkeit der Maßnahme. Das LANUV führt dazu aus:

„Weil die Quartierstrukturen nach dem Herstellen der Höhlen durch Anbohren / Fräsen vermutlich meist erst durch weitere Ausfaltungsprozesse entstehen müssen, ist in der Regel mit einer längeren „Herstellungszeit“ zu rechnen (>5 Jahre)“. Außerdem bedarf es hierzu genauer Angaben zur Quantität (Anzahl Kunsthöhlen pro Hektar). Auch sind die Bäume mit Kunsthöhlen dauerhaft aus der Nutzung zu nehmen, in einer Pufferzone von 100 m um den Kunsthöhlenstandort muss der Waldbestand mindestens dauerwaldartig bewirtschaftet werden oder anderweitig (z.B. durch Nutzungsaufgabe) störungsarm gestellt werden und die gefrästen Höhlen sind dauerhaft alle fünf Jahre auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen.<sup>1</sup>

## **FFH-VP / Stickstoffeinträge**

Die zu hohen Einträge von Stickstoffverbindungen sind eines der großen ungelösten Umweltprobleme unserer Zeit. Stickstoffverbindungen wie beispielsweise Stickstoffoxide und Ammoniak belasten Umwelt und Gesundheit auf vielfältige und komplexe Weise<sup>2</sup>:

- Stickstoffeinträge tragen durch Eutrophierung und Versauerung erheblich zum Verlust von Biodiversität bei.
- Stickstoffoxide in der Luft schädigen direkt die menschliche Gesundheit, bilden gemeinsam mit Ammoniak gesundheitsschädlichen Feinstaub und fördern die Bildung von bodennahem Ozon.

---

1 LANUV NRW: Website „Geschützte Arten in NRW“ > Bechsteinfledermaus, <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/massn/6511>

2 Vgl. Stickstoff: Lösungsstrategien für ein drängendes Umweltproblem; Sondergutachten des Sachverständigenrates für Umweltfragen; 2015

- Nitrat im Trinkwasser und in Nahrungsmitteln belastet die menschliche Gesundheit, bei Nitrosaminen besteht der Verdacht auf kanzerogene Wirkungen.
- Lachgas schädigt die Ozonschicht und trägt zum Klimawandel bei.

Schon sehr geringe Einträge wirken sich auf manche Arten und Ökosysteme nachteilig aus. Ohne eine effektive Strategie zur Minderung von Einträgen reaktiver Stickstoffverbindungen ist es kaum möglich, die Ziele und rechtlichen Vorgaben im Bereich des Naturschutzes einzuhalten, also beispielsweise geschützte Arten und Lebensräume in einen „günstigen Erhaltungszustand“ zu versetzen und eine Verschlechterung des Zustands natürlicher Lebensräume zu vermeiden. Prozesse wie Versauerung, Stickstoffsättigung und Artenverlust lassen sich nicht oder nur in sehr langen Zeiträumen umkehren.

Die Einträge reaktiver Stickstoffverbindungen sind inzwischen so hoch, dass globale Tragfähigkeitsgrenzen überschritten werden. Die Notwendigkeit einer deutlichen Verminderung der Stickstoffeinträge zeigt sich auf allen lokalen bis globalen Handlungsebenen. Insgesamt gilt es die Stickstoffbelastung von Luft, Boden und Wasser erheblich zu mindern.

Die strengen Vorgaben des FFH-Schutzregimes werden durch immer neue Abschneide- und Bagatellschwellen in diversen Leitfäden konterkariert, da sie eine tatsächliche Minderung von Stickstoffverbindungen in der Umwelt nicht vorsehen, sondern im Gegenteil immer neue Stickstoffbelastungen zulassen. Naturschutzgebiete und geschützte Biotope werden **nicht** in der erforderlichen Art und Weise vor Stickstoffeintrag geschützt und die Vorgaben für „unschädliche“ Stickstoffeinträge in die empfindliche Vegetation ohne gesetzlichen Schutzstatus sind naturschutzfachlich nicht nachvollziehbar.

Im hier vorliegenden Verfahren ist die Verträglichkeit des Vorhabens in Bezug auf Stickstoffeinträge in Schutzgebiete nicht in der erforderlichen Weise nachgewiesen. So kommt es im FFH-Gebiet DE-3915-303 „Tatenhauser Wald bei Halle“ zu relevanten Stickstoffeinträgen in die Lebensraumtypen „Hainsimsen-Buchenwald“ (LRT 9110) und den Lebensraumtyp „Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder (LRT 91E0\*). Im FFH-Gebiet DE-4017-301 „Östlicher Teutoburger Wald“ erfolgen relevante Stickstoffeinträge in den Lebensraumtyp „Waldmeister-Buchenwald“ (LRT 9130).

Diese Einträge, die zwischen 0,1 und 0,3 kg N / ha\*a liegen, werden unter Hinweis auf ein in Ansatz zu bringendes Abschneidekriterium von 0,3 kg N / ha\*a als verträglich mit den Schutzziele gewertet. Dieser Auffassung widersprechen die Naturschutzverbände.

Die Naturschutzverbände sind der Auffassung, dass dieser Abschneidewert den Schutz der stickstoffempfindlichen Lebensräume nicht sicherstellt und halten allenfalls einen Abschneidewert von 0,003 kg N/ha\*a für vertretbar solange mangels anderer wirksamer planerischer Instrumente die Frage des Einwirkungsraumes für jedes Verfahren einzeln zu prüfen ist.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 15.5.2019 das OVG NRW aufgefordert, einen Abschneidewert für Stickstoffeinträge von 0,3 kg N/a\*ha bei der

Beurteilung von Stickstoffeinträgen in FFH-Gebiete zugrunde zu legen. Diese Entscheidung berücksichtigt nach Auffassung der Naturschutzverbände weder die europarechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Schutzvorschriften von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung noch die Rechtsprechung des EuGH in ausreichender Weise.

Die Naturschutzverbände fordern, eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ohne Anwendung des  $0,3 \text{ kg N} / \text{ha} \cdot \text{a}$  – Abschneidekriteriums durchzuführen. Im Rahmen der Summationsprüfung ist die schon erhebliche Beeinträchtigung durch die A 33 ebenso zu berücksichtigen wie die bereits 2016 erfolgte Flächennutzungsplanänderung bzw. Aufstellung des B-Planes Nr. 51 der Stadt Halle (Westf.).

## **Amphibien**

Aus Sicht der NSV wird mit der Verfüllung der Teiche das letzte auf dem Gebiet der Fa. Storck KG noch vorhandene Amphibienlaichgebiet zerstört (s.o.) Das Gutachten über die Population der Amphibien weist eine größere Population im Bereich des 1. Teiches nach. Es ist im Bebauungsplanverfahren/wasserrechtlichen Verfahren zur Umlegung des Laibach dafür zu sorgen, dass in diesem Bereich ein offener Tümpel so angelegt wird, dass Amphibien aus dem verbleibenden Wald die Möglichkeit haben, auch weiterhin hier abzulaichen. Auf diese Weise ist ein Restbestand z.B. der Erdkröte zu sichern.

## **Waldbestand**

Für die Umsetzung der Bauvorhaben sollen ca. bis zu 10 ha vitaler mittelalter zusammenhängender Baumbestand beseitigt werden. Die Waldzelle zwischen Paulinenweg und Steinhausener Weg hat eine Wertigkeit, die auch mit dem Ausgleichsfaktor 1,2 (Wald für Wald) nicht auszugleichen ist. Ersatz für den überplanten Wald ist in der Nähe zu verorten. Nur wenn das nicht möglich ist, müssen die Verbundstrukturen in Richtung Teutoburger Wald gestärkt werden.

Hinzu kommt das § 30 BNatSchG Biotop am Bachbett des Laibach im südl. Abschnitt nahe der Autobahn. Hier bedarf es einer unbedingten Prüfung im wasserrechtlichen Parallelverfahren, unter welchen Bedingungen das Biotop erhalten werden kann. Es besteht die Notwendigkeit Maßnahmen zu ergreifen, die der WRRL genügen müssen. Nach der vorliegenden Planung wird dieses Biotop vollständig vernichtet.

Wald ist ein auch für uns Menschen (über)lebenswichtiges Ökosystem. Wald nimmt  $\text{CO}_2$  auf (1 ha ca. 13 t/a), Wald bietet Heimat der Avifauna, Insekten und vielen anderen Säugetieren und Wald bietet ganz besonders Erholungsraum für die Haller Bürger\*innen. Dieser Wald bietet noch einen Trittstein für den genetischen Austausch zwischen Tatenhausener Wald und dem Teutoburger Wald. Nicht zuletzt bietet dieser Wald im Zuge der Klimakrise eine wichtige Rolle für das Kleinklima in der Stadt Halle. Für die in die Stadt einströmende kühle Luft aus den Wald sind die Anwohner in den heißen Sommertagen und -nächten dankbar. Bei Reduzierung der LKW-Stellplätze und damit verbundener Verengung der Zufahrt zum Hochregallager wäre ein Teil des Waldes im südl. Bereich zu erhalten. So wäre eine Zufahrt unter der Höchstspannung denkbar, die ohnehin von hochwachsender Vegetation freizuhalten ist.

Dies sind entscheidende Gründe dafür, alle Anstrengungen zu unternehmen, möglichst viel Fläche dieses stabilen Mischwald zu erhalten. Die NRW-Umweltministerin Ursula Heinen-Esser hat als Ergebnis einer Besichtigung des Waldes das Ziel ausgerufen, für die Zukunft stabile Mischwälder zu schaffen. Und hier soll zugelassen werden, genau diese Art von Wald zu beseitigen (s. Bericht HK 14. Juli 2020).

### **Erholungseignungsfunktion**

Der Storckwald ist für die Haller Bevölkerung das „Tor zum Tatenhauser Wald“, was seit kurzem durch die Realisierung der A 33 bauliche Wirklichkeit geworden ist. Über den Paulinenweg, Steinhausener Weg oder die Arrode gelangt man auf kurzem Weg zum Teil durch ausgewiesene Wanderwege ins Grüne zur Erholung oder zum Sport.

Es ist korrekt, dass es durch die Westumgehung und die A 33 eine Vorbelastung des Raumes gibt, die sich insbesondere akustisch bemerkbar macht. Bedeutend schlimmer wird jedoch die Freiraumerfahrung beeinträchtigt, wenn das Landschaftsbild gestört ist, wie z. B. durch das neue technische Gebäude Ecke Paulinenweg/A 33. Der Paulinenweg steht nach Realisierung des Vorhabens für diese Erholungserschließung überhaupt nicht mehr zur Verfügung, da er Betriebsgelände wird. Am Steinhausener Weg soll der natürliche Sichtschutz zum Betriebsgelände abgeholzt werden, um nachher wieder neu aufzuwachsen. Hier wird jahrelang der landschaftliche Eindruck von Wald verloren gehen, denn auch die geplanten kleinflächigen Pflanzungen nördlich und südlich der Villa brauchen Zeit zur Entwicklung. Im weiteren Verlauf wird der Erholungssuchende an die Westumgehung gedrängt, um dort den LKW-Verkehr der Fa. Storck KG optisch und akustisch zu erleben. Hier ist die Erholung endgültig erledigt.

Daher sind geeignete Maßnahmen zu treffen, diese negativen Auswirkungen zu minimieren, z. B. durch Voranbau von Pflanzungen vor einem Eingriff.

Die Teiche an der Bahnlinie Haller Willem bieten mittels der Beobachtungsplattform besonders für Kinder immer wieder neue natürliche Entdeckungsmöglichkeiten. Scharen von Kindern haben Wasservögel und Fischen zugeschaut. Ein Wegfall dieser Feuchtbereiche wäre einerseits ein Verlust im Landschaftsbild und andererseits der Wegfall eines Lebensraums, an dem Kinder und Erwachsene Naturbeobachtungen machen können, die zur umweltpädagogischen Bildung führen. Ein Erhalt dieser Teiche wird daher gefordert. Außerdem ist ein Erhalt als offene Wasserfläche unbedingt aufgrund der faunistischen Bedeutung und für Fledermäuse erforderlich, da hier ein Schwerpunkt ihrer Aktivitäten liegt.

Zusammenfassend kann nicht nachvollzogen werden, wie der Umweltbericht zum Ergebnis kommt, dass die Erholungsfunktion keine erheblichen Beeinträchtigungen erfährt und für die Naherholung als nachrangig zu bewerten ist. Der Naherholung wird ein Stück Vielfalt genommen, der Steinhausener wird stärker frequentiert (Radfahrer, Spaziergänger, Jogger, Wanderer etc.) Erholungsfunktion und Aufenthaltsqualität nehmen ab.

### **Nahverkehr Haller Willem**

Bereits in der Stellungnahme zum Regionalplan wurde die noch stärkere Einbindung des regionalen Nahverkehrs, hier Haller Willem, eingefordert. Bei allen Problemen verbunden mit dem Zugverkehr wie Verspätung, Zugausfall aus welchen Gründen auch immer, muss

es im Interesse der Firma Storck KG sein, noch mehr Mitarbeiter\*innen auf die Schiene zu bekommen. Dies entlastet auch die Parksituation und die Notwendigkeit noch mehr Parkplätze für den Individualverkehr der Mitarbeiter\*innen zu schaffen. Die vorhandenen Initiativen zum Ausbau der Strecke nach Osnabrück im ½-Stundentakt sind zusammen mit der Kommune (Stadt und Kreis) voranzutreiben. Die Fa. Storck als ein großer Arbeitgeber an der Strecke, ist zu ermuntern hier ihren Einfluss geltend zu machen.

## **CO<sub>2</sub>-Bilanz**

Aus der Begründung zum Flächennutzungsplan lassen sich leider keine Erkenntnisse zur CO<sub>2</sub>-Bilanz ziehen. Die NSV und auch die Stadt Halle (Westf.) haben an dieser Stelle ein Interesse, wie die CO<sub>2</sub>-Bilanz bei der Firma Storck KG aussieht. Schließlich spielt ein Betrieb dieser Größenordnung bei der CO<sub>2</sub>-Bilanz in Halle (Westf.) eine nicht unerhebliche Rolle. Seitens der Fa. Storck KG sollten Überlegungen angestellt werden, wie dieser Betrieb auf eine CO<sub>2</sub> neutrale Produktion ausgerichtet werden kann. Andere Betriebe im Kreis Gütersloh bekennen sich öffentlich zu einer Umstellung ihrer Tätigkeit auf CO<sub>2</sub> Neutralität und haben sich Zielmarken gesetzt. Warum nicht die Fa, Storck?

## **II. Nachrichtliche Anmerkungen**

### **Kompensation**

Ich erinnere an die Einbeziehung der Naturschutzverbände bei der Festlegung der Kompensationsmaßnahmen im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes.

### **Verlegung Laibach**

Der vorgesehene und im Flächennutzungsplan dargestellte Verlauf des Laibach wird in einem gesonderten wasserrechtlichen Verfahren abgewickelt. Der Verlauf des Laibach wird mit der vorliegenden Planung vorbestimmt, ohne dass die NSV und andere Beteiligte die Möglichkeit haben, Einfluss zu nehmen. Gleiches gilt für die beiden Teiche, die nach den Erläuterungen verfüllt werden sollen.

Zusammenfassend zeigt sich: neben den geplanten massiven und vollflächigen Eingriffen in den Waldbestand zur baulichen Erweiterung werden in einem zweiten Schritt zahlreiche nachhaltige Eingriffe unternommen, um dem Laibach einen neuen Verlauf zu geben.

Es ist zu vermuten, dass die Fa. Storck KG durch diesen Antrag bereits Vorkehrungen trifft, die jetzt beantragte Firmenerweiterung langfristig nach Osten bis zur Westumgehung fortzusetzen. Der beantragte LKW-Parkplatz unterstützt diese Vermutung. Fa. Storck KG hat bereits fast alle Grundstücke in diesem Areal erworben.

## **III. Fazit**

Vorliegender Planentwurf legt Verhältnisse zu Grunde, die durch das parallel verlaufende wasserrechtliche Verfahren zur Verlegung Laibach noch gar nicht abgesichert sind. Anregungen und Bedenken aus dem wasserrechtlichen Verfahren können so

möglicherweise nicht in das Bauleitplanverfahren einfließen. Insgesamt gehören die Grundzüge dieser Planung auf den Prüfstand.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind so gravierend, dass sie mit den geltenden Vorschriften und Vorgaben nicht vereinbar sind. Den Hinweisen der RPB ist in entscheidenden Punkten nicht nachgegangen worden. Die Planung hat gravierende Mängel.

Die Planung zum F-Plan wird in der vorliegenden Fassung abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmut Lüker